

Richtlinien zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit im Landkreis Hof

in der Fassung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Hof vom 15.11.2001,
geändert durch Beschluss vom 06.11.2007.

1. Förderziel

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Jugendarbeit der freien und öffentlichen Träger im Landkreis benötigt geeignete Räumlichkeiten für ihre Angebote an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Der Landkreis Hof fördert die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen soweit der Bedarf im Rahmen der Kommunalen Jugendhilfeplanung festgestellt ist.

Förderungsfähig sind der Bau und die Ausstattung von Jugendräumen, Jugendheimen, Jugendübernachtungshäusern freier anerkannter Träger der Jugendarbeit, sowie der Bau und die Ausstattung von Jugendtreffs, Jugendfreizeiteinrichtungen durch die Gemeinden im Landkreis Hof und anerkannter freier Träger

- soweit die Einrichtung im Rahmen der Kommunalen Jugendhilfeplanung notwendig und im Bestand erfasst ist (Renovierung) oder
- der Bedarf im Rahmen der Jugendhilfeplanung für den Landkreis festgestellt ist (Neubau, Erweiterung).

Im Rahmen der Selbstorganisation und zur Förderung der Eigeninitiative sollen die beteiligten Gruppen über die Gestaltung und Verwendung der Räume mitbestimmen können.

1.2 Förderungsfähige Einrichtungen (nach der Definition im Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung in der jeweils aktuellen Fassung) sind:

1.2.1 Örtliche Einrichtungen

1.2.1.1 Jugendräume, Jugendheime

Jugendräume und Jugendheime dienen vor allem der laufenden Arbeit der Kinder- und Jugendgruppen des jeweiligen Trägers. Sie sollen aber auch für andere Gruppen, die nicht dem Verband des Trägers angehören, und für Veranstaltungen der offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Jugendräume und Jugendheime sollen in der Regel zu Fuß und gefahrlos von Kindern und Jugendlichen, Mädchen und Jungen erreicht werden können.

- Jugendräume sind in der Regel 1 bis 2 eigenständige Einzelräume mit einer Nettogrundfläche von höchstens 70 m².
- Jugendheime haben in der Regel 70 bis 200 m² Nettogrundfläche und verfügen über mehrere Jugendräume differenzierter Größe.

1.2.1.2 Jugendtreffs

Jugendtreffs sind kleinere Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit. Die Größe von Jugendtreffs reicht von nur aus Einzelräumen bestehenden Einrichtungen bis hin zu Häusern, die der Größe nach fast an Jugendfreizeitstätten heranreichen. In der Regel beträgt die Nettogrundfläche von Jugendtreffs 100 m² bis 200 m². Hinzu kommen je nach konzeptioneller Ausrichtung die notwendigen Außenanlagen.

Insbesondere bei größeren Jugendtreffs sowie bei Jugendtreffs mit besonderer Aufgabenstellung und Problemlage gibt es fließende Übergänge zu Jugendfreizeitstätten, die eine Überprüfung bezüglich einer u.U. notwendigen hauptberuflich-pädagogischen Unterstützung im Einzelfalle erforderlich machen.

1.2.1.3 Jugendfreizeitstätten

Jugendfreizeitstätten sind größere Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, die für junge Menschen ein differenziertes Angebot bereithalten. Sie sind Stätten der Begegnung und Kommunikation, bieten Möglichkeiten für vielfältige Freizeitaktivitäten (Spiel, Sport, handwerkliche und musisch-kreative Tätigkeiten), vermitteln auch Bildungsangebote, leisten Beratung und geben Information. In Jugendfreizeitstätten kann auch Nachmittagsbetreuung für Schüler/innen stattfinden.

Selbstorganisation und Eigeninitiative junger Menschen sind in Jugendfreizeitstätten von zentraler Bedeutung.

Die Jugendfreizeitstätten sind notwendiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur und haben als solche eine Dienstleistungsfunktion, die über die regelmäßigen Besucher/innen hinaus allen jungen Menschen ihres Einzugsbereichs zugute kommen soll. Die pädagogische Arbeit wird maßgeblich durch die jeweiligen Verhältnisse im Einzugsbereich bestimmt. Die Zahl der Fachkräfte ist von der Größe der Einrichtung, den Bedürfnissen der unterschiedlichen Zielgruppen und dem Ausmaß der dort stattfindenden Aktivitäten abhängig. Im Regelfall sind mindestens zwei festangestellte pädagogische Fachkräfte im Umfang von zwei Vollzeitstellen notwendig.

Je nach Größe der Einrichtung und Schwierigkeit der Aufgabenstellung ist die Zahl der pädagogischen Fachkräfte entsprechend höher anzusetzen.

Jugendfreizeitstätten haben in der Regel über 400 m² Nettogrundfläche. Hinzu kommen je nach konzeptioneller Ausrichtung die notwendigen Außenanlagen.

Grundsätzlich ist auf die verschiedenen Zielgruppen sowohl bei der konzeptionellen als auch bei der baulichen Gestaltung Rücksicht zu nehmen. Dabei müssen verschiedene konzeptionelle Schwerpunkte funktional möglich sein.

1.2.2 Überörtliche Einrichtungen

1.2.3.1 Jugendübernachtungshäuser

Jugendübernachtungshäuser ermöglichen Jugendorganisationen und anderen Trägern der Jugendarbeit meist kurzfristige Aufenthalte zur Durchführung von Wochenendfreizeiten aber auch von Ferienmaßnahmen. Sie eignen sich u.U. aber auch für Bildungsmaßnahmen und für Maßnahmen des internationalen Jugendaustausches.

Gemeinsam ist diesen im Einzelnen sehr verschiedenartigen Einrichtungen, dass sie vergleichsweise einfach ausgestattet und nicht oder nur zeitweilig bewirtschaftet sind. Jugendübernachtungshäuser sollen neben den erforderlichen Übernachtungs- und Wirtschaftsräumen zumindest über 2 als Gruppenräume nutzbare Räume verfügen. Sie sind baulich eigenständig und haben in der Regel eine Kapazität von ca. 30 Betten. Hauptberufliches pädagogisches Personal und Wirtschaftspersonal ist nicht erforderlich.

1.2.2.2 Jugendtagungshäuser

Jugendtagungshäuser dienen Jugendorganisationen und anderen Trägern der Jugendarbeit zur Durchführung von Tagungen und überörtlichen Bildungsmaßnahmen. Sie bieten jedoch von sich aus in der Regel kein eigenes Programm an und benötigen deshalb kein eigenes pädagogisches Personal. Sie sind voll bewirtschaftete Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten. Sie müssen in ausreichendem Umfang mit Seminar- und Gruppenräumen sowie den für die Bildungsmaßnahmen erforderlichen Arbeits- und Hilfsmitteln ausgestattet sein.

1.2.2.3 Jugendzeltlagerplätze

Jugendzeltlagerplätze sind auf Dauer angelegte Einrichtungen, die speziell für die Durchführung von Jugendzeltlagern bestimmt sind. Zum Teil können sie ganzjährig genutzt werden, zum Teil auch nur zu bestimmten Jahreszeiten. Sie müssen mit den notwendigen sanitären Anlagen und Versorgungseinrichtungen ausgestattet sein und sollen möglichst auch Aufenthaltsräume für den Fall längerer Schlechtwetterperioden bieten. Entsprechend der Nutzungsabsicht sind Ausstattung und Größe des Jugendzeltlagerplatzes zu bestimmen. Zur Mindestausstattung gehören in der Regel überdachte Plätze für den Aufenthalt bei Schlechtwetter, Koch- und Grillplätze, Wasserversorgung, sanitäre Anlagen sowie Einrichtungen zur geordneten Abwasser- und Abfallbeseitigung.

1.2.2.4 Jugendbildungsstätten

Jugendbildungsstätten sind zentrale Stätten der außerschulischen Bildungsarbeit, die ein eigenes Programm anbieten und bei Gastbelegungen die Programme anderer Träger unterstützen. Sie dienen insbesondere der Jugendbildung, der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen, teils auch der Fortbildung hauptberuflicher Mitarbeiter/innen. Entsprechend ihrer Aufgabe sind sie mit eigenem pädagogischem Personal und eigenem Wirtschaftsbetrieb ausgestattet. Übernachtungsmöglichkeiten, Seminar- und Gruppenräume sowie die für Bildungsmaßnahmen notwendigen Arbeits- und Hilfsmittel müssen in ausreichendem Umfang vorhanden sein.

1.3. Förderfähig sind:

- Neu-, Ersatz- oder Erweiterungsbauten von Einrichtungen der Nummern 1.2.1 und 1.2.2 deren Aus- und Umbau sowie ihre Modernisierung, (Durch die Modernisierung sollen bestehende Einrichtungen der Jugendarbeit auf einen den aktuellen Erfordernissen entsprechenden baulichen und konzeptionellen Stand auch unter Beachtung der alters- und geschlechtsspezifischen Anforderungen gebracht werden. Die Modernisierungsmaßnahme soll auch einen ökologisch verträglichen Betrieb ermöglichen)
- der Ankauf von Gebäuden,
- die Ausstattung der Gebäude und Jugendräume.

1.4. Nicht förderungsfähig sind:

- Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht ausschließlich der Jugendarbeit dienen,
- der Wert des Baugrundstückes,
- die Nebenkosten im Zusammenhang mit Grundstückserwerb, wie Steuern etc.,
- die Erschließungskosten (einschließlich der Kosten für das Freimachen und das Herrichten der Baugrundstücke),
- die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln,
- Aufwendungen der laufenden Unterhaltung.

2. Umfang der Förderung

Der Landkreis Hof gewährt im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel Baurägern aus dem Bereich der Jugendarbeit nach Punkt 1.1 der Richtlinien Zuschüsse von bis zu 10 % der Baukosten/Gesamtkosten.

Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt im Einzelfall 15.340,-- Euro.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Verfahren der Förderung

3.1. Voraussetzung der Förderung ist (mit Ausnahme bei der Förderung von Jugendübernachtungshäusern und Jugendtagungsstätten), dass die örtlich zuständige Gemeinde/Stadt mindestens in gleicher Höhe einen Zuschuss bewilligt hat. Hierüber ist das Kreisjugendamt Hof schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3.2. Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.

3.3. Die Baumaßnahme ist fachlich mit der kommunalen Jugendarbeit im Kreisjugendamt Hof abzustimmen.

3.4. Der/die Zuwendungsempfänger/-in ist verpflichtet, insbesondere bei Neubauvorhaben die Einrichtung behindertengerecht zu gestalten.

3.5. Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung soll rechtzeitig vor Baubeginn an das Kreisjugendamt Hof/Jugendförderung gerichtet werden. Hierbei ist das Formblatt „Antrag auf Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit im Landkreis Hof“ zu verwenden.

3.6. Dem Antrag sind beizufügen:

3.6.1 Begründung des Bedarfs für die Einrichtung,

3.6.2 der Kosten- und Finanzierungsplan,

3.6.3 die Baupläne und der Lageplan,

- 3.6.4 ein beglaubigter Grundbuchauszug bzw. eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Nutzungsvertrages (Miet- oder Pachtvertrag),
 - 3.6.5 der Nachweis über die Beteiligung der avisierten Zielgruppe an der Raumgestaltung und Verwendung der Einrichtung (vgl. Finanzierungsplan).
 - 3.7 Die Auszahlung des Zuschusses kann in Teilbeträgen erfolgen; vor Auszahlung des Gesamtzuschusses bzw. der letzten Zuschussrate sind die tatsächlich entstandenen Baukosten nachzuweisen (Kostengruppen nach DIN 276 - s. Anlage 3 zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ...) und ab einem Förderbetrag in Höhe von 1.000 EUR durch das Kreisbauamt zu überprüfen. Die tatsächlich entstandenen Kosten müssen durch das Kreisbauamt nachprüfbar sein.
 - 3.8. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung des Projektes, in jedem Fall aber zwei Jahre nach Auszahlung der zweiten Rate dem Kreisjugendamt Hof/Jugendförderung vorzulegen.
 - 3.9. Zweckentfremdung innerhalb von fünfundzwanzig Jahren nach der Förderung führt zur Rückforderung der Zuwendung. Zweckentfremdung liegt vor, wenn die geförderte Einrichtung nicht mehr überwiegend für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit genutzt wird. Die Nutzung der Einrichtung muss über einen Belegungsplan nachzuweisen sein.
- 4. Die Förderrichtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.**